XIX/U/444d

13508/1

oV

Tarifvertrag

über eine 5-Tage-Woche für das Bäckerhandwerk in NRW

Zwischen den

Bäckerinnungs-Verbänden Rheinland und Westfalen-Lippe

einerseits

und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

andererseits

AVE NW: ab 1.7.82 f. RP: ab 1.7.82

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen und die Handwerkskammerbezirke Koblenz und Trier.

2. fachlich: für alle Bäckereibetriebe in den Bäckerinnungs-Verbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten.

3. persönlich: für alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Teilzeitkräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden sowie mit Ausnahme der Hausgehilfinnen.

§ 2
Wöchentliche Arbeitszeit

Bis spätestens 01.07.1982 ist innerhalb der 6 Tage Arbeitswoche die wöchentliche, tarifliche Arbeitszeit so zu verteilen, daß jedem Arbeitnehmer ein arbeitsfreier Werktag gewährt wird. Ein Anspruch auf einen bestimmten arbeitsfreien Werktag besteht nicht. Die Freistellung erfolgt betriebsindividuell.

§ 3

Ausnahmen

1. In den Wochen, in denen ein gesetzlicher Feiertag auf einen Werktag fällt, besteht kein Anspruch auf einen arbeitsfreien Werktag.
   Für die Berechnung der Arbeitszeit und der Mehrarbeit werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zugrunde gelegt.

2. Bei Wiederaufnahme der Arbeit nach einer Krankheit innerhalb einer Woche besteht kein Anspruch auf den arbeitsfreien Werktag.

3. Bei Urlaubsbeginn und Wiederaufnahme der Arbeit innerhalb einer Woche gilt Abs. 2 entsprechend.
   Wird der Urlaub geteilt genommen, gilt diese Regelung nur für den 1. und 2. Urlaub.

4. In besonderen betrieblichen Fällen, insbesondere Notfällen, kann die wöchentliche Arbeitszeit auch auf 6 Werktage ausgedehnt werden. Dies gilt vor allem bei Ausfall von Mitarbeitern und saisonal bedingten Arbeitsmehrbelastungen.

5. Die in Ziff. 1 - 4 genannten Ausnahmen sind beschränkt auf maximal 26 Wochen pro Jahr.

§ 4

Allgemeinverbindlichkeit

Die Tarifvertragsparteien beantragen die AVE dieses Tarifvertrages.

§ 5

Schlußregelungen

Dieser Tarifvertrag tritt mit der AVE in Kraft.
Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen. Nach Kündigung des Vertrages sind die Vertragsparteien gehalten, Verhandlungen aufzunehmen.

Düsseldorf, 1. Mai 1981

Bäckerinnungs-Verband Rheinland
Bolten Wernekinck

Bäckerinnungs-Verband Westfalen-Lippe
Miehle Dr. Wirsam

Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
W. Schmidt

Erläuterungen

zu § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages 5-Tage-Woche

Für Arbeitszeit, die infolge des gesetzlichen Feiertages in dieser Woche ausfällt, ist vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer der Verdienst zu zahlen, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.
Es handelt sich hierbei nur um eine Entschädigungszahlung; an dem Feiertag sind keine Arbeitsstunden tatsächlich geleistet.

Düsseldorf, 1. Mai 1981

Bäckerinnungs-Verband Rheinland
Bolten Wernekinck

Bäckerinnungs-Verband Westfalen-Lippe
Miehle Dr. Wirsam

Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
W. Schmidt

BAnz. Nr. 210 vom 7.11.1981

Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für die Bekleidungsindustrie, die Hausbandweberei und das Bäckerhandwerk

Vom 15. September 1981

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), werden im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen die nachfolgenden Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer,
2. Tarifvertrag über die Vergütungen (Ausbildungsbeihilfen) für die für gewerbliche Berufe Auszubildenden,
3. Gehaltstarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütungen für die Angestellten,
4. Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer,

der Bekleidungsindustrie in Westfalen vom 26. Mai 1981,

5. des Tarifvertrages,
6. des Urlaubstarifvertrages

für die in Heimarbeit Beschäftigten in der Bandweberei (Hausbandweber) in Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 1981, und

7. Tarifvertrag über eine 5-Tage-Woche mit Erläuterungen für das Bäckerhandwerk in Nordrhein-Westfalen und in den Handwerkskammerbezirken Koblenz und Trier des Landes Rheinland-Pfalz vom 1. Mai 1981.

Die Tarifverträge zu 1.—4. sind abgeschlossen zwischen dem Verband der Nordwestdeutschen Bekleidungsindustrie e. V., Detmolder Str. 12, 4800 Bielefeld 1, einerseits und der Gewerkschaft Textil — Bekleidung, Bezirk Minden-Lippe, Marktstr. 10, 4800 Bielefeld 1, andererseits.

Die Tarifverträge sind erstmals zum 30. April 1982 kündbar.

Im Anschluß an die bisher bestehende wird die Allgemeinverbindlicherklärung zum 1. Juni 1981 mit folgender Beschränkungsklausel wirksam:

„Nicht erfaßt von der Allgemeinverbindlicherklärung werden Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen eine andere tarifliche Regelung gilt oder nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes nachwirkt."

Zusätzlich wird festgestellt, daß folgende Regelungen des Lohntarifvertrages den Normen der Allgemeinverbindlicherklärung nicht zugänglich und mithin von ihr nicht erfaßt werden:

„§ 2 Nr. 5—7."

Die Tarifverträge zu 5 und 6 sind abgeschlossen zwischen dem Industrieverband Deutscher Bandweber und Flechter e. V., Islandufer 21, 5600 Wuppertal 1, einerseits und dem Verband Bergischer Hausbandweber e. V., Braunsbergerstraße 9, 5632 Wermelskirchen 1, andererseits.

Beide Tarifverträge sind erstmals zum 31. Mai 1982 kündbar.

Im Anschluß an die bisher bestehende wird die Allgemeinverbindlicherklärung zum 1. Juni 1981 wirksam.

Der Tarifvertrag zu 7. ist abgeschlossen zwischen dem Bäckerinnungsverband Rheinland, Stromstr. 39, 4000 Düsseldorf, dem Bäckerinnungsverband Westfalen-Lippe, Bergstr. 79—81, 4630 Bochum 1, einerseits und der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Friedrich-Ebert-Str. 34/38, 4000 Düsseldorf, andererseits.

Der Tarifvertrag kann nach der Allgemeinverbindlicherklärung mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird zum 1. Juli 1982 wirksam für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen.

b.w.

Geltungsbereich der Tarifverträge

zu 1. — 4.

Räumlich: Für das Gebiet der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

Fachlich: Für Betriebe der Bekleidungsindustrie einschl. der Hilfs- und Nebenbetriebe.

zu 1. und 4.

Persönlich: Für Arbeitnehmer, die eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Tätigkeit ausüben.

Zu 2.

Persönlich: Für die für gewerbliche Berufe Auszubildenden.

Zu 3.

Persönlich: Für die Angestellten und die für Angestelltenberufe Auszubildenden.

Zu 5. und 6.

I. Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich:

1. Diese Tarifverträge gelten für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende in der Bandweberei (Hausbandweber), auf die die Bestimmungen des § 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz, Anwendung finden.
2. Als Hausbandweber im Sinne dieser Tarifverträge gilt auch, wer von seinem Auftraggeber Maschinen mietet.
3. Die Bestimmungen dieser Tarifverträge sind nicht dadurch auszuschließen, daß zwischen dem Auftraggeber und dem Hausbandweber Vereinbarungen getroffen werden, die den Werkvertrag äußerlich in ein Kaufgeschäft umwandeln. Dieser Tatbestand liegt insbesondere dann vor, wenn der Hausbandweber die Roh- und Hilfsstoffe auf Veranlassung oder mit Zustimmung seines Auftraggebers einkauft und diesem den hierfür aufgewendeten Preis wieder in Rechnung stellt (§ 2 Abs. 2 HAG).

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Diese Tarifverträge gelten für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu 7.

Räumlich: Für das Land Nordrhein-Westfalen und die Handwerkskammerbezirke Koblenz und Trier.

Fachlich: Für alle Bäckereibetriebe ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten.

Persönlich: Für alle Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Teilzeitkräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden sowie mit Ausnahme der Hausgehilfinnen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die die Tarifverträge infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich sind, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift der Tarifverträge gegen Erstattung der Selbstkosten verlangen.

Düsseldorf, den 15. September 1981

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Nelles